

(Präsident.)

(A) über eine hierauf bezügliche Petition. (Drucksache Nr. 325.)

(S. M. II. N. 3. Bd. Nr. 70 S. 2483 D.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Bürgermeister Dr. Ny.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. Ny: Meine sehr geehrten Herren! Der Antrag Döhler und Genossen zerfällt in 3 Teile. Unter 1a wird beantragt:

„die Königl. Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906 dahin zu ersuchen, daß zur Ausstellung der nach §§ 6 und 7 des Gesetzes erforderlichen übereinstimmenden Zeugnisse nicht nur die beamteten, sondern alle approbierten Ärzte und zwar auch dann befugt sind, wenn der Tote nicht ärztlich behandelt worden ist“.

Der Antrag wird mit den vielfachen Schwierigkeiten, Verzögerungen und Umständlichkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen Zeugnisse der beamteten Ärzte begründet, insbesondere in den Fällen von Beurlaubungen.

(B) Die Königl. Staatsregierung erkennt das Bestehen dieser Unzuträglichkeiten an, lehnt aber mit Rücksicht auf die erst kurze Geltungsdauer des Gesetzes dessen Abänderung zurzeit ab. Sie will durch eine weitere Ausführungsverordnung als beamtete Ärzte im Sinne des § 6 sämtliche Anstaltsbezirksärzte und die medizinischen Räte bei den Kreishauptmannschaften anerkennen. Dabei sollen die Anstaltsbezirksärzte auch außerhalb ihrer Anstalten fungieren und bei Behinderung durch ihre Stellvertreter vertreten werden können. Bei einer solchen Erweiterung des Begriffes der beamteten Ärzte würden dann von den 4 800 000 Einwohnern Sachsens rund 2 000 000 Einwohner beamtete Ärzte an ihrem Wohnorte haben.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes ist ein zweiter beamteter Arzt in dem Falle zuzuziehen, daß der Verstorbene in der letzten Zeit vor seinem Tode nicht ärztlich behandelt worden ist. Als zweite beamtete Ärzte will die Königl. Staatsregierung zulassen alle approbierten Ärzte, die bei Staat, Bezirk oder Gemeinde in Eidespflicht stehen. Gemeinden sollen berechtigt sein, beliebig viel approbierte Ärzte ausschließlich für die Zwecke der Feuerbestattung in Eidespflicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

Mit Rücksicht auf diese Regierungserklärung hat die Zweite Kammer beschlossen, bei der von der Königl.

Staatsregierung zu Punkt 1a gegebenen Erklärung (C) Beruhigung zu fassen und den Antrag insoweit für erledigt zu erklären.

Ihre Deputation beantragt, dem beizutreten.

Die Abgg. Döhler und Genossen haben weiter beantragt, durch Gesetz zu bestimmen, daß

b) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung die staatsanwaltschaftliche oder amtsrichterliche Genehmigung zur Beerdigung ohne weiteres auch zur Feuerbestattung gilt.

157 der Strafprozeßordnung lautet:

„Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.“

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.“

Landesgesetzlich sind über den gleichen Gegenstand weitere Bestimmungen getroffen in §§ 3—5 der Verordnung, die Aufhebung von Toten und Scheintoten betreffend, vom 21. September 1874.

Die Zweite Kammer hat einstimmig beschlossen, die Königl. Staatsregierung um Vorlegung eines (D) dem Antrage Döhler und Genossen unter 1b entsprechenden Gesetzentwurfs zu ersuchen. Zur Begründung wurde angeführt, die Genehmigung zur Erdbestattung müsse auch für die Feuerbestattung gelten, da die staatsanwaltschaftliche oder richterliche Genehmigung doch sicher nicht erteilt werde, wenn auch nur die geringsten Verdachtsmomente vorhanden seien. Die Spuren eines Verbrechens könnten auch durch die Verwesung in wenigen Wochen verwischt werden.

Die Königl. Staatsregierung hat sich in einer schriftlichen Erklärung, die in Drucksache Nr. 322 der Zweiten Kammer enthalten ist, entschieden gegen die erstrebte Gesetzesänderung ausgesprochen. Sie hat ausgeführt, die staatsanwaltschaftliche oder die richterliche Genehmigung zur Beerdigung einer Leiche im Falle des § 157 der Strafprozeßordnung bilde keine ausreichende Grundlage für die Genehmigung zur Bornahme einer Feuerbestattung. Sie werde in der Regel auf eine Polizeianzeige hin erteilt. Dieser gehe zwar eine Leichenschau voraus, es genüge dabei aber die Hinzuziehung eines einzigen approbierten Arztes, der nicht notwendig beamtet zu sein brauche; die Hinzuziehung eines Arztes könne auch ganz unterbleiben,